



**Österreichischer
Sportkegel- und Bowlingverband**

Schrift 7

Pass- und Meldewesen

**BEREICH
SPORTKEGELN
CLASSIC**



Präsident

Ludwig Kocsis

Passreferent

Claudia Pelzbauer

Diese Schrift – betreffend das Pass- und Meldewesen – wurde am 4. April 2009 beschlossen, ist ab 1. Juli 2009 anzuwenden und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die bis dahin gültige Version.



INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEIN	3
ANMELDUNGEN	
1. Vereinsanmeldung	4
2. Sektionsanmeldung	4
2.1. Anmeldung einer Spielgemeinschaft.....	4
3. Mannschaftsmeldung.....	5
4. Namensänderung eines Vereines	5
ABMELDUNGEN	
5. Vereinsabmeldung	6
6. Sektionsabmeldung.....	6
6.1. Abmeldung einer Spielgemeinschaft.....	6
SPIELERPASS / Allgemein.....	7
ANMELDUNG - UMMELDUNG	
7. Spielerneuanmeldung.....	8
8. Spielerummeldung.....	8
9. Spielerwiederanmeldung	9
10. Spielerabmeldung.....	9
LEIHSPIELER (nur Sportkegeln Classic)	
11. Leihvertrag	10
11.1. Leihspielerpass	10
11.2. Leihvertrag mit Landesverbandswechsel	10
11.3. Leihvertrag innerhalb eines Landesverbandes	11
11.4. Leihvertrag Österr. Mannschafts-Cup – LV-Cup	11
11.5. Leihvertrag und LV-Auswahl	11
11.6. Leihvertrag und Mannschaftsmeisterschaft	11
AUSLÄNDERBESTIMMUNGEN	
12. Neuanmeldung	13
13. Abmeldung.....	14
14. Wiederanmeldung.....	14
15. DUPLIKATPASS.....	15
16. SPIELERABMELDUNG	16
17. SPIELBERECHTIGUNG	17
18. SPERRBESTIMMUNGEN.....	18
19. GEBÜHREN UND FORMULARE	19



VORWORT

Im Sinne einer besseren Verständlichkeit wird für alle Personen lediglich die allgemeine neutrale Form verwendet.

Es steht daher der Begriff:

**Ausl. Spieler für ausl. Spieler und Spielerinnen
Spieler für Spieler und Spielerinnen**

ALLGEMEIN

Der Österreichische Sportkegel- und Bowlingverband (kurz ÖSKB) ist das oberste Organ für Sportkegeln und Bowling in Österreich und daher für das Meldewesen in seinem Bereich zuständig. Es ist notwendig, dass alle Personen, die Sportkegeln, Bowling oder Breitensport als organisierte Sportart betreiben, dem ÖSKB-Passreferat gemeldet werden. Die Abwicklung aller dazu notwendigen Vorgänge im Meldewesen besorgen die LV - Passreferenten und das ÖSKB Passreferat. Die LV - Passreferate sind das Bindeglied zwischen Verein und ÖSKB.

Das Meldewesen umfasst:

Anmeldung

Verein	
Sektion	
Spieler	Neuanmeldung
	Ummeldung
	Wiederanmeldung
	Duplikatpass
	Leihspielerpass (Classic und Breitensport)

Abmeldung

Verein
Sektion
Spieler

Meldungen an den ÖSKB (Passreferat):

Vereine und Mannschaften (jährlich)
Namens- und Adressenänderungen (Verein, Spieler)

Der Passreferent wird vom Bundesvorstand bestellt und ist dem ÖSKB Präsidium verantwortlich.

Der Passreferent ist in allen Passangelegenheiten ALLEIN zeichnungsberechtigt.

Die finanziellen Angelegenheiten sind mit dem Bundeskassier abzuwickeln.



ANMELDUNGEN

1. VEREINSANMELDUNG

Bei einer Vereinsanmeldung, welche über den zuständigen Landesverband an das ÖSKB Sekretariat/Passreferat gemäss den Satzungen des zuständigen Landesverbandes zu erfolgen hat, ist folgendes vorzulegen:

- a) Die von der zuständigen Vereinsbehörde genehmigten Satzungen des Vereines mit Genehmigungszahl (Kopie),
- b) der in allen Teilen ausgefüllte Vereinsanmeldeschein (Formblatt des ÖSKB),
- c) Vereinsstammdatenblatt (Formblatt des ÖSKB),
- d) mindestens 8 Spieleranmeldungen bei Vereinsanmeldung Bereich Classic und Breitensport (6er Mannschaften), mindestens 7 Spieleranmeldungen bei Vereinsanmeldung Bereich Bowling (5er Mannschaften),
- e) mindestens 6 Spieleranmeldungen bei Vereinsanmeldung Bereich Classic, Bowling und Breitensport (4er Mannschaften).

Nicht richtig oder unvollständig ausgefüllte Formulare verzögern die Abwicklung. Eine Passausstellung kann erst nach erfolgter ordnungsgemäßer Anmeldung erfolgen.

2. SEKTIONSANMELDUNG

Ein Verein kann, unter Einhaltung der Bestimmungen für eine Vereinsanmeldung, auch eine oder mehrere Sektionen zur Anmeldung bringen.

Jede Sektion ist spielermäßig als eigener Verein anzusehen. Die neuerliche Vorlage der Vereinsstatuten entfällt bei Sektionsgründung, es muss jedoch schriftlich auf die bereits vorgelegten Statuten des Hauptvereines hingewiesen werden.

2.1. ANMELDUNG EINER SPIELGEMEINSCHAFT

a) Der zuständige Landesverband muss einen Vorstandsbeschluss bezüglich einer Genehmigung der Spielgemeinschaft und ein Anmeldeformular wie bei einer Neuanmeldung vorlegen.

In die Zuständigkeit der Landesverbände fallen auch Spielgemeinschaften, die in den Bundesligen antreten.

b) Der zuständige Landesverband muss im Anmeldeformular den genauen Vereinsnamen der Spielgemeinschaft angeben, jedoch obliegt es dem Landesverband welcher Verein zuerst genannt wird.

c) Die betroffenen Vereine haben bereits bei Gründung der Spielgemeinschaft schriftlich beim Landesverband eine von allen Beteiligten unterschriebene Erklärung zu deponieren, die eine Aussage über die Vereins- und Mannschaftsaufteilung im Falle einer Auflösung der Spielgemeinschaft trifft.



3. MANNSCHAFTSMELDUNG

Die Landesverbände haben einmal jährlich bis **15. September** eine Mannschaftsmeldung an den ÖSKB zu senden. Diese hat die Anzahl der an den Landesmeisterschaften teilnehmenden Vereine und Sektionen, sowie die Gesamtzahl der teilnehmenden Mannschaften zu enthalten.

4. NAMENSÄNDERUNG EINES VEREINES

Vorgangsweise wie bei **NEU ANMELDUNG**



ABMELDUNGEN

5. VEREINSABMELDUNG

Der freiwillige Austritt eines Vereines ist dem ÖSKB über den zuständigen Landesverband schriftlich und eingeschrieben, unter Abgabe sämtlicher Spielerpässe mitzuteilen. Eine Abmeldung befreit nicht von den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem ÖSKB für das laufende Sportjahr.

6. SEKTIONSABMELDUNG

Vorgangsweise wie bei **VEREINSABMELDUNG**.

6.1. ABMELDUNG EINER SPIELGEMEINSCHAFT

Vorgangsweise wie bei **VEREINSABMELDUNG**.

Der Landesverband ist ausschließlich für die Einteilung in die jeweilige Liga zuständig.



SPIELERPASS / ALLGEMEINES

Der Spielerpass des ÖSKB bestätigt die Mitgliedschaft zu einem Verein, zum jeweiligen Landesverband und daher auch zum ÖSKB.
Somit ist auch die Ausübung für die drei Sportarten

SPORTKEGELN - CLASSIC

BOWLING

oder Breitensport

gegeben, d.h. der Inhaber eines Spielerpasses kann an allen Wettbewerben seines Landesverbandes (laut Sportordnung und Ausschreibung) und im weiteren Sinne des ÖSKB, teilnehmen.

Die Ausstellung eines Spielerpasses erfolgt über Antrag eines Vereines an den zuständigen Landesverband, der nach Prüfung der Unterlagen deren Richtigkeit bestätigt und an das ÖSKB-Passreferat weiterleitet.

Der Spielerpass bleibt in Verwahrung des betreffenden Vereines, solange der Spieler Mitglied des Vereines ist.

Der Spielerpass kann nicht übertragen werden.

Jeder Missbrauch mit dem Spielerpass hat dessen Einziehung und eine Anzeige beim zuständigen StrafA gegen den dafür Verantwortlichen des betreffenden Vereines zur Folge. Die Schiedsrichter und die administrativen Leiter der einzelnen Spiele und Wettbewerbe haben die Pflicht, jeden ihnen vorgelegten Spielerpass zu kontrollieren und nötigenfalls einzuziehen, - sofortige Einsendung an das ÖSKB Passreferat - falls Unkorrektheiten festgestellt wurden.

z. B. Foto im Spielerpass veraltet, Korrekturen desolater Zustand des Spielerpasses.

Der Spielerpass ist in jedem Fall an den LV-Passreferenten einzusenden wenn:

- a) eine Namensänderung vorliegt,***
- b) eine Ab- oder Ummeldung erfolgt,***
- c) sich die Staatsbürgerschaft ändert,***
- d) das Ablaufdatum des Spielerpasses erreicht ist.***



ANMELDUNG -UMMELDUNG Spieler

7. SPIELERNEUANMELDUNG

Eine Neuanmeldung liegt vor, wenn für eine Person, die bisher nicht Mitglied eines einem Landesverband angeschlossenen Vereines war, ein Spielerpass ausgestellt werden soll. Dies gilt auch für Personen die bereits einen Spielerpass hatten und länger als 2 Sportjahre abgemeldet waren.

In diesem Falle ist durch den betreffenden Verein, über das zuständige Landesverbands-Passreferat, ein in allen Teilen vollständig ausgefüllter Spieleranmeldeschein mit einem zeitgemäßen Foto der/des Anzumeldenden vorzulegen. Der betreffende Verein bekommt vom Landesverband-Passreferat nach Bezahlung der Passgebühr eine PROVISORISCHE SPIELBEWILLIGUNG (nicht für Ausländer). Sollte die Passgebühr bei der Anmeldung nicht bezahlt werden, gilt die Anmeldung als gegenstandslos und wird nicht bearbeitet. Der Landesverband hat die Bezahlung auf dem Anmeldeschein zu bestätigen.

Vorzulegen ist: Richtig und vollständig ausgefüllter Anmeldeschein (Vereinsstempel und Unterschrift eines verantwortlichen Funktionär) Passfoto, nicht älter als 1 Jahr (Rückseite Name und Geb. Datum). Bei Jugendlichen unter 18 Jahre Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.

Das Landesverbands-Passreferat ist berechtigt, über das Internet die Anmeldung von Spielern an das ÖSKB-Passreferat durchzuführen. Die Originalanmeldung ist im Landesverbands-Passreferat aufzubewahren.

GÜLTIGKEIT DER PROVISORISCHEN SPIELBEWILLIGUNG 42 TAGE

8. SPIELERUMMELDUNG

Eine Ummeldung liegt vor, wenn ein Spieler den Verein wechselt. Die Abmeldung des Spielers vom derzeitigen Verein muss spätestens bis zum Ende des Sportjahres (30. Juni) erfolgen, sonst wird die Zugehörigkeit des Spielers zum Verein automatisch verlängert.

ÜBERTRITTSZEIT: 1. bis 20. Juli

Vorgangsweise wie bei Neuanmeldung, jedoch ohne Passfoto. Der vollständig ausgefüllte Spieleranmeldeschein ist mit dem Spielerpass und der Abmeldebestätigung des Vereines über das LV-Passreferat an den ÖSKB zu senden.

Wenn sich ein Spieler von seinem Verein bis zum Ende des Sportjahres (30. Juni) abmeldet, ohne sich in der Übertrittszeit (1. bis 20. Juli) bei einem neuen Verein anzumelden, so kann er in der folgenden Spielsaison nur mehr dem vorher angehörenden Verein beitreten. Mittels eines Leihvertrages (1. Jänner bis 30. Juni) kann er sich bei einem anderen Verein anmelden (siehe Pkt. 11).

**Bei Abmeldung ab dem 1. Juli tritt die Sperrfrist in Kraft.
Einsendeschluss aller Vereine an das LV-Passreferat – 20. Juli
Einsendeschluss an den ÖSKB für alle Landesverbände – 31. Juli
(jeweils Datum des Poststempels)**



ANMELDUNG - UMMELDUNG Spieler

9. SPIELERWIEDERANMELDUNG

Eine Wiederanmeldung beim letztgemeldeten Verein ist mit gleichzeitiger Vorlage eines vollständig ausgefüllten Anmeldescheines auch in der Sperrfrist möglich.

Ausnahme:

Nicht möglich für Spieler die im laufenden Sportjahr für einen ausländischen Verein tätig waren.

10. SPIELERABMELDUNG

Die Abmeldung des Spielers an den Verein hat nachweislich bis zum Ende des Sportjahres (30. Juni) zu erfolgen.

Die Abmeldung durch den Verein hat mit Abmeldeschein bei gleichzeitiger Rückgabe des Spielerpasses bis zum Ende der Übertrittszeit (20. Juli) beim zuständigen LV-Passreferat zu erfolgen.

Bei Abmeldung ab dem 1. Juli tritt die Sperrfrist in Kraft.

Die Abmeldescheine und Spielerpässe sind durch den LV bis zum 31. Juli an das ÖSKB-Passreferat zu senden.

Bei Wiederanmeldung hat der anmeldende Verein einen Spieleranmeldeschein vollständig ausgefüllt beim zuständigen LV-Passreferat einzureichen.

Die Spielerpässe werden für die folgenden 2 Sportjahre in Evidenz gehalten.
Ab dem 3. Sportjahr ist eine Neuanschreibung durchzuführen.



Leihspieler

11. LEIHVERTRAG

LEIHSPIELER (nur Sportkegeln Classic)

Jeder Verein kann mittels eines Leihvertrages einen Spieler für die Frühjahrssaison, das ist vom 1. Jänner bis 30. Juni, an sich binden.

Der Leihvertrag muss zwischen den beiden Vereinen durch die Vereinsverantwortlichen lt. Satzungen der Vereine, mittels ÖSKB Formular abgeschlossen werden.

Auch ausl. Spieler, die bereits in Österreich spielen, können als Leihspieler tätig sein.

11.1 LEIHSPIELERPASS

Vorzulegen ist: Leihvertrag und Spielermeldeschein, ordnungsgemäß unterfertigt (Vereinsstempel und Unterschrift beider Vereine durch verantwortliche Funktionäre, bei Landesverbandswechsel Unterschrift beider LV-Passreferenten und Stampiglie der LV's), Spielerpass.

Wenn alle vorgenannten Unterlagen beim ÖSKB aufliegen, wird ein Leihspielerpass ausgestellt.

Eine provisorische Spielbewilligung darf für Leihspieler nicht ausgestellt werden.

Anmeldezeit mittels Leihvertrag für Frühjahr (01.01. bis 30.06.)

10. – 20. Dezember beim zuständigen LV-Passreferenten
Termin ÖSKB: **30. Dezember** (Datum des Poststempels) des laufenden Sportjahres.

Wichtig: Der im ÖSKB aufbewahrte Spielerpass des Stammvereines kann erst nach Rücksendung des Leihspielerpasses an den LV Passreferenten/Stammverein übersandt werden.

11.2. LEIHVERTRAG MIT LANDESVERBANDSWECHSEL

a) Ein Einzelbewerb ist als Einheit und daher als **e i n** Bewerb zu sehen und auch so zu verstehen. Das reicht von einer möglichen Qualifikation im Landesverband über die Landesmeisterschaften bis zu den ÖM bzw. ÖSTM. Einzelbewerbe sind: Einzel-Classic, Paarbewerb, Sprint- und Tandem-Mixed-Bewerb.

Leihspieler

- b) Bei Abschluss eines Leihvertrages mit einem Verein in einem anderen Landesverband, verbleibt das Startrecht in den Einzelbewerben immer bei jenem Landesverband, wo der Spieler im betreffenden Sportjahr den Einzelbewerb begonnen hat.
- c) Hat ein Spieler in einem Landesverband einen Einzelbewerb begonnen, ist dieser Bewerb, unabhängig von einem möglichen Leihvertrag und einem damit verbundenen LV- und Vereinswechsel für jenen Landesverband bzw. Verein fertig zu spielen, wo der erstmalige Start erfolgte. Das gilt von einer möglichen Qualifikation über die LM bis zu den ÖM bzw. ÖSTM.
- d) Für Einzelbewerbe, die vor Abschluss eines Leihvertrages im ursprünglichen Landesverband noch nicht begonnen wurden, ist der Spieler für jenen LV startberechtigt, dem er für die Dauer des Leihvertrages angehört. Das Antreten für zwei Landesverbände in ein und demselben Einzelbewerb ist keinesfalls gestattet.
- e) Siehe auch Querverweis zur ÖSKB-Schrift „Sportordnung“, Punkt 5.2.5.

11.3 LEIHVERTRAG INNERHALB EINES LANDESVERBANDES

- a) Beim Paarbewerb (Allgemeine Klasse und Ü-50/60) und einem Wechsel per Leihvertrag zu einem anderen Verein innerhalb eines Landesverbandes, verbleibt das Startrecht für jenen Verein erhalten, wo das Paar erstmals an den Start ging, unabhängig davon, ob durch einen Leihvertrag das Paar zum Zeitpunkt ihres erneuten Antretens nicht mehr aus dem gleichen Verein kommt.
- b) Siehe auch Querverweis zur ÖSKB-Schrift „Sportordnung“, Punkt 5.2.6.

11.4 LEIHVERTRAG ÖSTERREICHISCHER MANNSCHAFTS CUP – LV-CUP

Ein Leihspieler ist sowohl beim LV-Cup als auch beim Ö-Cup für die Dauer seines Leihvertrages für seinen neuen Landesverband startberechtigt.

Siehe auch Querverweis zur ÖSKB-Schrift „Sportordnung“, Punkt 5.1.16.

11.5. LEIHVERTRAG UND LV-AUSWAHL

Ein Spieler, der einen Leihvertrag abgeschlossen hat, ist für die Dauer seines Leihvertrages für die LV-Auswahl jenes Landesverbandes startberechtigt, dem er per Leihvertrag angehört. Siehe auch Querverweis zur ÖSKB-Schrift „Sportordnung“, Punkt 5.1.17.

11.6. LEIHVERTRAG UND MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFT

- a) Ein Spieler, der einen Leihvertrag abgeschlossen hat, ist für die Dauer seines Leihvertrages für die Mannschaftsmeisterschaft seines neuen Landesverbandes bzw. Vereines startberechtigt, sofern es sich dabei nicht um Spiele handelt, deren geplante, termingerechte Abhaltung zu seinem Zeitpunkt hätten stattfinden sollen, zu dem der Leihspieler noch über einen Spielerpass eines anderen Vereines (im gleichen oder anderen Landesverband) verfügte.



Leihspieler

- b. Dabei ist es nicht relevant, wie viele Runden er für einen früheren Landesverband gespielt hat, sondern er ist mit Inkrafttreten des Leihvertrages sofort für seinen neuen Landesverband berechtigt, Mannschaftsmeisterschaft zu spielen.

Siehe auch Querverweis zur ÖSKB-Schrift „Sportordnung“, Punkt 5.1.18.



AUSLÄNDERBESTIMMUNGEN

Den Bestimmungen für Ausländer unterliegen alle Aktiven mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft in allen Landesverbänden.

12. NEUANMELDUNG AUSLÄNDER

1. Die Neuanmeldung eines ausländischen Spielers ist grundsätzlich nur mit der schriftlichen Freigabe seines nationalen Verbandes und ausschließlich in der Übertrittszeit (1. – 20. Juli) möglich

Es sei denn:

- a) Der Spieler hat noch nie in seinem Heimatland einen Spielerpass ausgestellt bekommen.
 - b) Der Spieler hatte einen Spielerpass, hat sich aber vor mindestens 3 Jahren abgemeldet.
 - c) Der Spieler hatte bereits einen österr. Spielerpass und hat zwischenzeitlich in seinem Heimatland keinen Spielerpass beantragt oder erhalten.
2. Der ausl. Spieler muss sich in der Abmeldezeit seines Heimatlandes abgemeldet und sich in der österreichischen Übertrittszeit (1. – 20. Juli) angemeldet haben. Sollte er sich nach dieser Zeit abgemeldet haben, tritt die Sperrfrist (wie auch bei den österr. Spielern) in Kraft und der Spieler kann erst in der nächsten Übertrittszeit angemeldet werden.
3. Doppelmeldungen in zwei Staaten sind verboten!

Wenn keine Freigabe vorliegt und ein Punkt 1.a-c) zutrifft, hat der Spieler die Ehrenerklärung abzugeben und zu unterschreiben (Formblatt des ÖSKB). Mit ihm unterschreibt der Vertreter des österr. Vereines für den der Spieler angemeldet werden soll.

Im Falle von unwahren Angaben haftet der österr. Verein des Spielers, respektive treffen diesen Verein die Sanktionen, lt. Sportordnung, für unberechtigt eingesetzte Spieler.

(Dieser Wortlaut ist auch auf der Rückseite der Ehrenerklärung)

Die ordnungsgemäß ausgefüllte Ehrenerklärung ist gemeinsam mit einem Anmeldeformular über den LV-Passreferenten beim ÖSKB einzureichen. Weiteres ist bei der Einreichung ein Passfoto, mit Name und Geburtsdatum auf der Rückseite, mitzusenden.

Für einen ausländischen Spieler darf KEINE provisorische Spielbewilligung ausgestellt werden.



AUSLÄNDERBESTIMMUNGEN

13. ABMELDUNG AUSLÄNDER

Für ausl. Spieler gelten die gleichen Bedingungen wie für österr. Spieler.

14. WIEDERANMELDUNG AUSLÄNDER

gelten die Bestimmungen der österr. Spieler.

Sollte der Spieler zwischenzeitlich im Ausland gespielt haben bzw. gemeldet gewesen sein, so ist die Wiederanmeldung wie eine Neuanmeldung zu behandeln.

Es ist zu beachten, dass die Sperrbestimmungen auch für Ausländer gelten. Das heißt, wenn sich der ausl. Spieler nicht in der Übertrittszeit in seiner Heimat abgemeldet und sich nicht in der österreichischen Übertrittszeit (1. – 20. Juli) angemeldet hat, tritt für ihn auch bei uns die Sperrfrist in Kraft.



DUPLIKATPASS

15. DUPLIKATPASS

Ein Duplikatpass wird ausgestellt:

- a) bei Namens- oder Staatsbürgerschaftsänderung,
- b) bei Verlust des Originalpasses, polizeiliche Verlustmeldung(Kopie),
- c) bei desolatem Zustand des Originalpasses,
- d) bei Beanstandung durch LV oder ÖSKB Funktionäre,
- e) bei falschen Angaben im Pass, deren Richtigstellung dem ÖSKB nicht gemeldet wurden.

Der neu ausgestellte Spielerpass ist wieder ein Originalpass mit einer **Laufzeit von 10 Jahren**. Ein wieder gefundener Spielerpass ist dem ÖSKB rückzusenden.

Die unberechtigte Verwendung des gefundenen Spielerpasses wird beim StrafA angezeigt (erkennbar am Ablaufdatum).

Bei Rückgabe oder Verlust eines alten Spielerpasses, ist dem Antrag für Neuausstellung ein neueres Foto beizulegen.



SPIELERABMELDUNG

16. SPIELERABMELDUNG

Die Spielerabmeldung kann auf folgende Weise durchgeführt werden:

- a) der Spieler meldet sich schriftlich vom Verein ab,
- b) der Verein verständigt den Spieler schriftlich von der Abmeldung,
- c) der Verein löst sich auf, alle Spieler sind ab Datum der Auflösung für jeden anderen Verein spielberechtigt,
- d) eine Sektion oder Spielgemeinschaft löst sich auf, alle Spieler sind ab Datum der Auflösung für den Stammverein oder eine andere Sektion des Stammvereines spielberechtigt.

Zu a + b). Wenn die Abmeldung vor dem 01. Juli des laufenden Sportjahres stattfindet, - **SPERRBESTIMMUNG**- bis Ende des laufenden Sportjahres.

Sofort nach Abmeldung ist der Spielerpass mit einem ordnungsgemäß ausgefüllten Abmeldeschein durch den Verein an den zuständigen Landesverband zu senden (auch bei Todesfällen).

Der LV hat den Spielerpass mit Abmeldung an das ÖSKB-Passreferat weiterzuleiten.

Bei Abmeldung eines Spielers ohne Spielerpass bekommt der Spieler einen Sperrvermerk und muss bei einer Neuanmeldung, die Gebühr eines Duplikatpasses bezahlen.



SPIELBERECHTIGUNG

17. SPIELBERECHTIGUNG

Voraussetzung für die Erteilung einer Spielberechtigung (Provisorium) ist die ordnungsgemäße Vorlage aller Unterlagen an den Landesverband bzw. an das ÖSKB Passreferat und dass gegen die/den Betreffende(n) keine Sperre, Strafverfahren oder sonstiger Einspruch geltend gemacht wurde bzw. vorliegt.

Eine Spielberechtigung erhalten:

- 1) Alle neu angemeldeten Spieler nach Punkt 7 des Pass- und Meldewesens.
- 2) Alle zur Wiederanmeldung gebrachten Spieler für jeden Verein oder Sektion, wenn die Abmeldung in einem früheren Sportjahr als die Wiederanmeldung erfolgte (siehe Pkt. 8, 9, 10, 12, 16).
- 3) Spieler
 - a) bei Auflösung des Vereines (siehe Pkt. 16 c).
 - b) bei Sektionsauflösung (siehe Pkt. 16 d).
 - c) bei Auflösung von Spielgemeinschaften (siehe Pkt. 2.1 c und 6.1)

Für ausländische Spieler gibt es keine provisorische Spielbewilligung, auch nicht, wenn diese bereits einen österr. Spielerpass ausgestellt bekamen.



SPERRBESTIMMUNGEN

18. SPERRBESTIMMUNGEN

Bei einem Vereins- oder Sektionswechsel während des laufenden Sportjahres tritt zum Zeitpunkt der Abmeldung bis zur Beendigung der dem Sportjahr folgenden Übertrittszeit die so genannte Sperrfrist ein.

Dies gilt auch für Spieler die im laufenden Sportjahr bei einem ausl. Verein gemeldet waren. Gilt auch für ausl. Spieler die mit einer gültigen Freigabe in Österreich gemeldet werden sollen, wenn diese im laufenden Sportjahr noch bei einem ausl. Verein gemeldet waren.

- a) Während der Sperrfrist ist der betreffende Spieler für keinen Verein/Sektion in Meisterschaftsspielen, sowie in keiner Landesauswahl startberechtigt. Die Sperrfrist bezieht sich nicht auf die Teilnahme bei Vereins- oder Sektionsfreundschaftsspielen.
- b) Der Verein oder die Sektion kann bei Abmeldung eines Spielers gegen einen Vereins- oder Sektionswechsel Einspruch erheben, wenn triftige Gründe wie z.B.: Verletzung der Amateurbestimmungen, besonders schwere Verfehlungen gegen Disziplin und Sportlehre, Nichtrückgabe von Sportlerkleidung usw. vorliegen.
Der Einspruch ist im Abmeldeformular zu vermerken.
Gleichzeitig hat der Verein oder die Sektion dem zuständigen Landesverband (StrafA) innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Tage der Abmeldung (Poststempel) den Einspruch schriftlich zu begründen.
Erfolgt die Begründung des Einspruchs nicht fristgerecht, ist dieser als gegenstandslos zu betrachten.
Auch die Eintragung im Abmeldeformular ist damit gegenstandslos.
- c) Bei Vorliegen eines schriftlich begründeten Einspruches bleibt der Spieler bis zur Entscheidung des zuständigen StrafA automatisch gesperrt.
Die Sperre ist sofort aufzuheben, wenn der Verein/Sektion den Einspruch schriftlich zurückzieht.
- d) Kein Einspruchsrecht gegen einen Vereins-/Sektionswechsel besteht bei Beitragsrückständen an Verein/Sektion die **länger als sechs Monate**, gerechnet vom Tage der Abmeldung, zurückliegen.



GEBÜHREN

19. GEBÜHREN UND FORMULARE

Die Passgebühren und die dazugehörigen Formularegebühren werden vom erweiterten Bundesvorstand festgelegt. Die Passgebühren sind Indexgebunden.

Die Vereins- Sektions- und Mannschaftsmitgliedsbeiträge werden vom Bundestag festgelegt.

	<u>Classic + Bowling</u>	<u>Breitensport</u>
Vereinsanmeldung	€ 15,--	€ 15,--
Mannschafts anmeldung	€ 8,--	€ 5,--
Namensänderung Verein	€ 15,--	€ 15,--
pro Spielerpass	€ 1,50	€ 1,50

SPIELER:

Neuanmeldung	€ 13,50	€ 5,--
Ummeldung	€ 13,50	€ 5,--
Wiederanmeldung	€ 13,50	€ 5,--
Wiederanmeldung ohne Spielerpass	€ 13,50	€ 5,--
Duplikatpass	€ 13,50	€ 5,--
Leihspielerpass (Classic + Breitensport)	€ 30,--	€ 15,--

Nachwuchs bis 18 Jahre und Senioren ab dem Erreichen des 70. Geburtstages zahlen bis zum/ab dem darauffolgenden Sportjahr keine Passgebühren.

Jahresgebühren:

Verein incl. einer Mannschaft	€ 21,--	€ 10,--
Zusätzl. Mannschaften á	€ 8,--	€ 5,--
Spieler (ausg. Nachw.-18 und Sen. ab 70)	€ 13,50	€ 5,--

Drucksorten: Im Internet zum Herunterladen

Spieleranmeldeschein	€ 0,--	Abmeldeschein	€ 0,--
Vereinsanmeldeschein	€ 0,--	Ehrenerklärung	€ 0,--
Leihvertrag	€ 0,--	Arztformular	€ 0,--

Die Anzahl der Vereine (Sektionen) sowie der Mannschaften sind vom jeweiligen Landesverband, zu Beginn einer neuen Spielsaison bis spätestens 15. September, unaufgefordert dem ÖSKB (Bundeskassier) bekanntzugeben!